

GEMEINDE SODERSTORF

Breitbandinitiative



FTTH Ausbauregeln

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat am 13.11.2014 sowie 01.06.2016, 01.03.2017, 11.10.2018 und 29.01.2020 folgende FTTH-Ausbauregeln einstimmig beschlossen:

Anschlusskosten

1. Der Grundeigentümer hat keine Anschlusskosten an die Gemeinde oder den Betreiber des Netzes zu zahlen, wenn er sich im Zuge des flächigen Ausbaus beteiligt. Andernfalls wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Die vollen Anschlusskosten sind auch bei einer späteren Lückenbebauung zu bezahlen.

Tarifgestaltung

3. Die Tarife werden zwischen der Gemeinde Soderstorf und den Anbietern für Internetdienste gemeinsam festgelegt.
4. Breitbandnutzer, deren Anbieter über FTTC und FTTH versorgen kann, müssen auf das FTTH-Produkt wechseln. Die dadurch notwendige glasfaserfähige Hardware (z.B. Fritzbox 5490 oder Medienkonverter) muss durch den Eigentümer gekauft werden.
5. Die Produkte über ADSL und VDSL werden nach dem erfolgten FTTH-Ausbau schnellstmöglich abgekündigt.

Bauarbeiten und Dokumentation

6. Die Glasfaser-Erschließung wird durch die Gemeinde zur eigenen Kostenlast bis ins Haus fertiggestellt. Dazu gehören:
 - a. Leerrohr inkl. Absanden
 - b. Glasfaserkabel
 - c. Hausanschluss inkl. Terminierung
(das CPE - Customer Premises Equipment z.B. Fritzbox gehört nicht dazu)Die Komponenten a. bis c. bleiben im Eigentum der Gemeinde
7. Der offene Graben (min. 60 Zentimeter Tiefe) auf der privaten Grundstücksseite des Hauseigentümers muss durch den Eigentümer zur eigenen Kostenlast ab Grundstücksgrenze bereitgestellt und wieder geschlossen werden.
8. Die Herstellung der Hauseinführung für das Leerrohr, die über die Standardhauseinführung hinaus geht, muss ebenfalls durch den privaten Eigentümer bereitgestellt werden.
9. Die Lage der Glasfaser-Haupttrassen wird von der Gemeinde festgelegt. Die Übergabe zum privaten Grundstück muss von dort aus erfolgen. Erfolgt die Verlegung der Glasfaser-Haupttrasse über das private Grundstück zwecks Durchleitung, muss der private Eigentümer nur den Querschlag zum Haus bezahlen.
10. Der Eigentümer ist für das Einmessen und die Dokumentation der Leitungsverläufe auf seinem eigenen Grundstück für seine eigenen Unterlagen verantwortlich.

Soderstorf, den 29.01.2020

- Roland Waltereit -